

# Verein ohne Grenzen e.V.

## Satzung

Stand: 14.03.2002

Seite 1 / 2

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.“ (VoG e.V.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 64572 Büttelborn.

### § 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – ganz im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung der Harmonisierung des Zusammenlebens von Deutschen und Migranten in der Gemeinde Büttelborn.
- (3) Hilfe bei der Bewältigung von Problemen, die Ausländern durch ihren Aufenthalt in Deutschland entstehen.
- (4) Die Pflege und Vermittlung fremder Kulturen (Sprache, Folklore, Kunst, Musik etc.).
- (5) Die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse von Einwohnerinnen und Einwohnern nichtdeutscher Herkunft.
- (6) Die Eröffnung eines Gemeinschaftsraumes für die Vereinsmitglieder.
- (7) Die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Begegnungen von Deutschen und Ausländern unterstützen sollen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertretung lädt zu der Mitgliederversammlung unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein. Die Versammlung beschließt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (3) Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzende/n oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm und die Satzung, die Höhe des Mitgliederbeitrags, wählt den Vorstand und den Prüfungsausschuss.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in als geschäftsführendem Vorstand und mindestens 2 maximal 6 weiteren Mitgliedern als Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit – mindestens einmal im Jahr in Form eines Rechenschaftsberichts.

# Verein ohne Grenzen e.V.

## Satzung

Stand: 14.03.2002

Seite 2 / 2

- (4) Der Vorstand trifft mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes bei einer Sitzung anwesend ist und der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in daran teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzende/n oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
- (7) Der Verein wird nach außen von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. Ziff. 1 vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende/r sein muss.

### § 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei weitere gewählte Mitglieder des Vereins.

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt, der auch darüber entscheidet.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt ist spätestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich beim Vorstand zu erklären.
- (5) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens wegen Beitragsrückstand oder vereinsschädigendem Verhalten, kann vom Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 8 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich durch die monatlichen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie durch Einnahmen aus öffentlichen Aktivitäten.
- (2) Einmal jährlich legt der/die Kassierer/in den Finanzbericht für das abgelaufene Jahr vor. Der Bericht wird zuvor der Kassenprüfung vorgelegt.
- (3) Der „Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.“ (VoG e.V.) haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und wenn unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens einen Monat vorher schriftlich dazu eingeladen wurde.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Gemeinde Büttelborn, die es nur für ausschließlich gemeinnützige Zwecke verwenden darf.